

SEESTADT BREMERHAVEN



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023

Keine Anregungen und Hinweise

- Amt 58 / Abfallbehörde, Stellungnahme vom 09.06.2023
- Handelskammer Bremen, Stellungnahme vom 08.05.2023
- Landkreis Cuxhaven, Stellungnahme vom 05.06.2023

Schriftliche Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentl. Belange (alphabetisch geordnet)	Schreiben vom ...	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Amt 40 Schulamnt	05.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern für insgesamt ca. 47 Wohneinheiten (s. Begründung zum B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“) im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet, als Einzugsgebiet für die Beschulung der dort wohnhaft werdenden Kinder, die Grundschule „Altwulsdorfer Schule“ betreffen wird. Die Grundschule „Fichteschule“ ist nicht betroffen, da die Entfernung des neuen Wohngebietes zur „Fichteschule“ 2,5 km überschreitet.</p> <p>_____</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte mit insgesamt 60 Plätzen vor. Das steigert die Attraktivität des Wohngebietes für Familien, wodurch zu erwarten ist, dass viele Kinder aus der Kindertagesstätte den Übergang in die „Altwulsdorfer Schule“ machen werden.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

		<p>Vor dem Hintergrund des in 2021 auf Bundesebene beschlossenen „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) und dem sich daraus ableitenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 ist die „Altwulsdorfer Schule“ bei diesem Bauvorhaben in besonderer Weise betroffen. Auch weil im Stadtteil Wulsdorf bislang nur 40 Hortplätze, als einziges Ganztagsangebot vorhanden sind. Durch Beschluss des Ausschusses für Schule und Kultur vom 18.04.2023 wird der Schulstandort „Altwulsdorfer Schule“ auf seine Erweiterungsmöglichkeiten durch Seestadt Immobilien geprüft. Hierbei muss durch die Schaffung neuen Wohnraums für das Einzugsgebiet der Grundschule berücksichtigt werden, dass die Schüler:innenzahl an diesem Schulstandort steigen wird und neue Klassenverbände zu errichten sind. Dies wird, neben personellen Auswirkungen, auch Auswirkungen auf den Flächenbedarf der Schule haben.</p> <p>—</p> <p>Am Standort „Altwulsdorfer Schule“ sind zwei Kontaktpolizist:innen für den Stadtteil Wulsdorf ansässig. Um der zu erwartenden anwachsenden Schüler:innenschaft im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 Rechnung tragen zu können, weist das Schulamt darauf hin, dass auch vor dem Hintergrund der Erschließung eines neuen Wohngebietes diese Flächen in die schulische Nutzung zurückfließen müssen. Nur so lassen sich mögliche Erweiterungsbauten einschließlich der Bau einer Mensa realisieren.</p> <p>—</p> <p>Das Schulamt begrüßt die Schaffung einer Quartiersmitte mit Spielplatz für alle Generationen, als zentralen Ort für das Wohngebiet, der Bewegungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten schafft. Zu berücksichtigen wäre</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	--

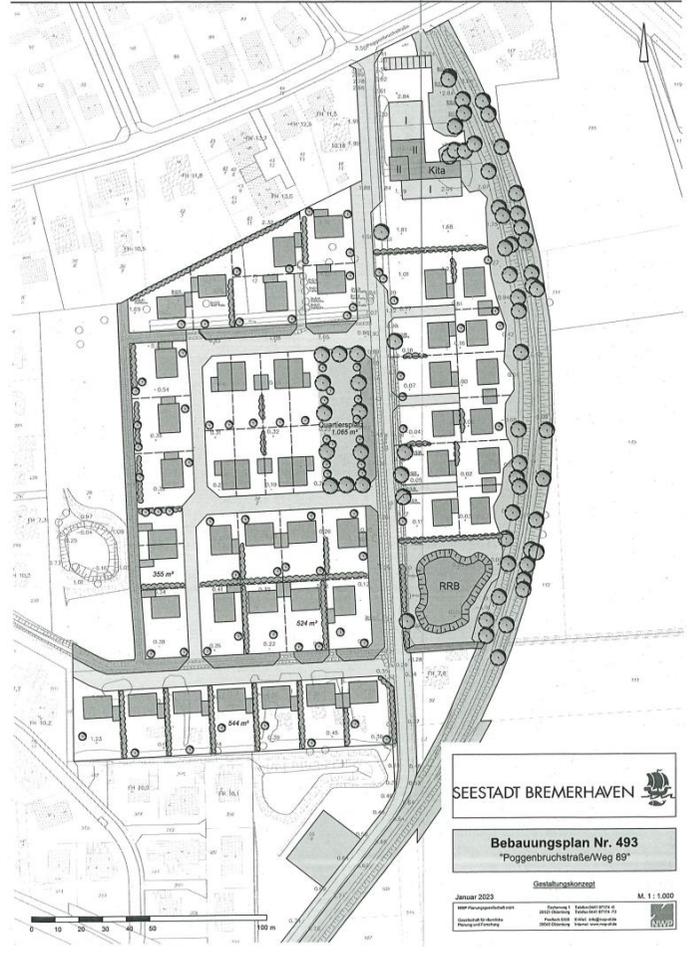
22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			aus Sicht des Schulamts jedoch, ob die Möglichkeit bestünde einen Aufenthaltsort mit Angeboten gezielt für Jugendliche in die Freiraumplanung zu integrieren, um dieser besonderen Altersgruppe gerecht werden zu können, da es im Stadtteil Wulsdorf bislang wenige Aufenthaltsmöglichkeiten für diese spezifische Altersgruppe gibt.	
2	Amt 51 Amt für Jugend, Familie und Frauen	19.05.2023	<p>Geschaffen werden soll ein gemischtes Wohngebiet mit Mehr- und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 90 Wohneinheiten im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten bzw. weiterer sozialer Infrastruktur wie Familienzentrum aufweist.</p> <p>_____</p> <p>Die aktuelle Ausstattung mit Krippenplätzen ist deutlich zu niedrig, um die von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat beschlossene Zielquote von 48 % zu erreichen, fehlen im Ortsteil rein rechnerisch mindestens 52 Krippenplätze. Insgesamt gibt es in Bremerhaven zu wenige Krippenplätze, daher kann die Versorgung für den Ortsteil Jedutenberg nur teilweise durch die Krippenplätze im benachbarten Fischereihafen aufgefangen werden. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass im Zuge der Neubebauung des Warringsgeländes im benachbarten Ortsteil Dreibergen laut Magistratsbeschluss vom 03.06.2020 eine Krippe mit 40 Plätzen entstehen werden. Der Betriebsbeginn ist Herbst 2023 vorgesehen [sic!]. Die Versorgung mit Hortplätzen bzw. Ganztagsschulangeboten in Vorbereitung auf den vom Bund angestrebten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (Zielquote 61 % laut Magistratsbeschluss) ist zu niedrig. Diese Plätze sollten im Zusammenhang mit vorhandenen Grundschulen geschaffen werden, daher</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		<p>ergibt sich keine Notwendigkeit direkt im neuen Wohngebiet Poggenbruchstraße [sic!]. Die Planung für das neue Wohngebiet muss allerdings in Bezug auf die Altwulsdorfer Schule berücksichtigt werden, dort gibt es derzeit 40 Hortplätze als einziges Hortangebot im Stadtteil Wulsdorf.</p> <p>————</p> <p>Im B Planverfahren Nr. 493 Poggenbruchstraße/Weg 89 wurde eine Fläche für eine Kindertagesstätte gemäß Stellungnahme Amt 51 vom 05.01.2021 im nördlichen Bereich des B Plans für mindestens 40 Plätze Krippe und 20 Plätze Kita vorgesehen. Die freigehaltene Fläche beträgt ca. 3500m² (siehe Konzept im Anhang). Wie bereits jüngst abgestimmt sind die baulichen Anpassungen in Puncto Optimierung Schall zum Betrieb einer Kindertagesstätte in dem Bereich möglich. Aus diesem Grund bitten bei den weiteren Verhandlungen zum Grundstücksverkauf der städtischen Flächen mit dem Investor den Bereich für die Kindertagesstätte auszusparen [sic!].</p>	<p>————</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	---

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

				
3	Amt 53 Gesundheitsamt	08.06.2023	<p>Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist festzustellen, dass das Gebiet davon geprägt ist, dass ca. alle 6 Minuten die Zugbewegungen der Bahnstrecke Bremen - Bremerhaven sowohl am Tag und in der Nacht mit Spitzenpegeln bis zur Sprachverständlichkeit wahrzunehmen sind. Besonders im östlichen Teilgebiet sind neben dem bewerteten</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>Schalldämmass der Gebäude mit entsprechender ausreichender Lüftung besondere Anforderungen an die Kühlung der Gebäude zu stellen. Die Anforderungen zum „sommerlichen Hitzeschutz“ des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) sind für ein gesundes Wohnen nicht ausreichend.</p> <p>—</p> <p><u>Fläche Gemeinbedarf Soziale Einrichtung „Kindertagesstätte“:</u> Der ausgewählte nordöstliche Bereich für den Allgemein Bedarf/Kindertagesstätte im Plangebiet entspricht nicht der „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK“. Die Kinder sind zwingend vor entwicklungsphysiologischen Gefährdungen zu schützen. Die gesundheitliche Bewertung weist darüber hinaus auf ein langfristiges Risiko für die Prägung von Herzkreislauf Erkrankungen, akut neurokognitive Störungen, Konzentrationsschwächen und unbegründetes aggressives Verhalten von Kindern in diesem Bereich hin. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes können zur Verwirklichung einer Kindertagesstätte die o.g. Anforderungen der RiBTK eingehalten bzw. die gesundheitlichen Gefährdungen vermieden werden. Der B-Plan ist dahingehend anzupassen.</p> <p>—</p> <p><u>Elektromagnetische Felder:</u> Bei der Abschätzung eines erhöhten Risikos für das Auftreten von frühkindlicher Leukämie im Gebiet, gehen wir davon aus, dass die Darstellung „der Wert von 300µT wird nicht ansatzweise erreicht“ beinhaltet, dass der 1000fach niedrigere Vorsorgewert der Empfehlung der Senatorin für Gesundheit von 0,3µT ebenfalls unterschritten wird.</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	--	---

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

4	Amt 58 Umweltschutzamt Bodenschutz- und Altlasten- behörde	09.06.2023	<p>Auf Basis des bestehenden Bodenschutzkonzeptes (OWS Ingenieurgeologen, vom 11.11.2021), das in Anlehnung an die weiteren Planungsschritte fortgeschrieben wird, ist das Bauvorhaben durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Nach Fertigstellung der Erdarbeiten hat der unversiegelte Oberboden (0,0m – 0,4m) die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Die Einhaltung der Vorsorgewerte ist im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Umweltschutzamt nach Vorlage unaufgefordert zu übersenden.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.
	Amt 58 Umweltschutzamt Klimastadtbüro	14.06.2023	<p>Die ursprüngliche Freifläche ist ein wichtiger Luftaustauschbereich, durch den kalte Luft aus dem östlich und südlich angrenzenden Kaltluftentstehungsgebieten in die westlichen, angrenzenden Siedlungsgebiete strömt. Die vorgeschlagene Anordnung der Gebäudetypologien soll den Luftaustausch in benachbarte Siedlungsgebiete weiterhin ermöglichen. Die Ausweisung der überbaubaren Flächen im Nordwesten des Plangebietes widerspricht in Teilen dieser Anordnung und sollte entsprechend angepasst werden. Seite 6 von 6</p> <p>Zur Vermeidung der Aufheizung von Dachflächen und Gebäuden sollten Dachbeläge mit Dachziegeln im schwarzen Farbton vermieden werden (Albedo-Effekt). Um anfallendes Niederschlagswasser vor Ort aufzunehmen und zu speichern (Schwammstadt-Prinzip) sowie ein Aufheizen des Bebauungsgebietes zu verringern sollte eine extensive Dachbegrünung der Gebäudeflächen erfolgen.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.

	<p>Amt 58 Umweltschutzamt Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>09.06.2023</p>	<p><i>Entwässerungsplanung - Hinweis</i> Die Bedeutung der farbigen Linien (schwarz, blau, rot) erschließt sich fachfremden Personen nicht, da entsprechende Angaben in einer Legende fehlen.</p> <hr/> <p><i>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</i> Eine derartige Festsetzung lehnen wir ab, da vergleichbare Festsetzung innerhalb anderer Bebauungsplangebiete in Bremerhaven nicht kontrolliert werden und auch nur schwer zu kontrollieren sind. Beispielhaft sei das Baugebiet „Auf den Wohden“ (B-Plan 333) genannt. Ein ökologischer Mehrwert ist in Frage zu stellen („Greenwashing“). Wir fordern stattdessen die Herstellung und Unterhaltung von straßenbegleitenden Baumreihen als öffentliches Grün.</p> <p>Wir weisen auf die Erfahrungen mit der Obstbaumwiese südlich der Kleingartenanlage Lindenallee (Kooperationsprojekt Ämter 58 und 67 mit BUND) hin. Der Standort mit vergleichbaren Bodenverhältnissen wie das Plangebiet ist für Obstbäume nicht geeignet. Dies gilt im Übrigen auch für aufgesandete Flächen. Insofern sind derartige Festsetzungen aus fachlicher Sicht zu streichen.</p> <hr/> <p><i>Pflanzliste 2: Laubbäume</i> Die Arten Amberbaum, Hopfenbuche, Zerr-Eiche, Schwedische Mehlsbeere und Rebona Ulme sind allesamt keine heimischen Baumarten und stehen somit dem Anspruch der Verwendung „heimischer Laubbäume“ (vgl. S. 12 der Begründung) entgegen. Sofern die Festsetzung Bestand haben soll (s.o.), empfehlen</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <hr/> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	---	-------------------	---	---

		<p>folgende Formulierung: In den Allgemeinen Wohngebieten ist pro Grundstück ein standortgerechter, klimaangepasster und ökologisch wertvoller kleinkroniger Laubbaum [...]</p> <p>Wir weisen auf die „Pflanzliste für Bäume und Sträucher in der Stadtgemeinde Bremen“ der SKUMS hin.</p> <p>—</p> <p><i>Baumschutz</i> Für die zu fällenden Bäume resultiert eine Ersatzpflanzung (großkronige Bäume) in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzerle: 4 Neupflanzungen • Hainbuche: 4 Neupflanzungen • Stieleiche: 5 Neupflanzungen <p>➔ Alle zusammen: 13 Großbäume</p> <p>Zu- /Abschläge z.B. für das Ortsbild oder die Vitalität bleiben bei dieser überschlägigen Ermittlung unberücksichtigt und sind im Genehmigungsverfahren festzusetzen. Die Pflanzungen sind innerhalb des Plangebietes umzusetzen.</p> <p>Der Festsetzung von schutzwürdigen Bäumen auf Privatgrundstücken stimmen wir nicht zu. Erfahrungsgemäß resultiert aus einer derartigen Festsetzung ein Konflikt. Daher sind die im Plan dargestellten Baumstandorte als öffentliche Grünfläche festzusetzen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Erfahrungen mit anderen entwickelten Baugebieten und den hier sehr wahrscheinlich erforderlichen Geländeaufhöhungen sowohl für den Straßenbau als auch für eine Wohnbaunutzung nur geringe Chancen auf einen dauerhaften Erhalt. Entweder wird Sand/Boden bis an den Stammfuß heran aufgetragen oder es bildet sich eine Kuhle gegenüber dem übrigen Geländeniveau, so dass nach Regenfällen der Stammfuß im Wasser steht. Beides ist dem dauerhaften Erhalt von Bäumen nicht zuträglich.</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	--	--

		<p>Wir schlagen vor, zwischen dem ehemaligen Bahndamm und den Baugrundstücken eine Rudelflur als Abstandsfläche und öffentliche Grünfläche zu entwickeln. Als Vorlage sollte die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplans 453 „Reinkenheider Forst II“ dienen.</p> <p>Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind gebündelt zum Schutz des bestehenden und zu entwickelnden Baumbestandes im Straßenraum und nicht in Grünflächen zu verlegen.</p> <p>—</p> <p><i>Kompensationsmaßnahmen</i> Die Schaffung der Ausweichmöglichkeiten für den Star (vier Nistkästen) ist mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Die Festlegung der Standorte hat fachgutachterlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Nistkästen sind für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrscheinlich dauerhaft) zu unterhalten und ggf. zu ersetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Der Umweltbericht enthält nur eine ungenaue Aussage zum vorhandenen Biotoptyp (GI). Für eine einwandfreie Bilanzierung und den Vollzug der Eingriffsregelung sind der Biotoptyp und dessen Wertigkeit sowie der angestrebte Biotoptyp zu benennen.</p> <p>Die Entwicklung der externen Kompensationsfläche ist über ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren im Abstand von zwei Jahren zu dokumentieren. Hierzu sind der UNB bis 31.12. des jeweili-</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
--	--	---	--

		<p>gen Jahres eine Biotoptypenkartierung inkl. Kurzbericht Seite 3 von 5 vorzulegen. Die Untersuchungspflicht beginnt mit der Feststellung des Ausgangsbio- toptyps vor Beginn der Extensivierungsmaßnahme. Sollte der gewünschte Erfolg nicht eintreten, kann die UNB weitere Maßnahmen und Bewirtschaftungsauf- lagen erteilen, um das Entwicklungsziel zu erreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich invasive Pflan- zenarten einstellen sollten. Die Maßnahme ist für die Dauer der Beeinträchtigung (also sehr wahrschein- lich dauerhaft) durchzuführen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Da sich die Kompensationsfläche im Eigentum privater Dritter befindet, ist eine grundbuchrechtliche Siche- rung der Maßnahme der UNB nachzuweisen.</p> <p>Auch die Kompensationsflächen gehören zum räumli- chen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wir empfehlen, das Vorhandensein und die Lage der Aus- gleichsfläche in die zeichnerische Darstellung aufzu- nehmen.</p> <p>Die Ausgestaltung der externen Kompensationsflä- chen sind zusätzlich mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen: Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bremer- haven ist eine shape-Datei (Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32N) mit den Kompensationsflächen sowie den Eingriffsflächen (geschlossenes Polygon) zu übergeben. Standorte von neugepflanzten Bäumen sind als Punkt-Shape zur Verfügung zu stellen. Die</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		<p>Daten werden von uns in das Naturschutzinformationssystem (NIS) des Landes Bremen einzupflegen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven ist die Kompensationsfläche auf Basis der ALKIS-Daten zu übermitteln.</p> <p>—</p> <p><i>Insektenschutz</i> Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachfalter-Populationen sind im Plangebiet insektenfreundliche Lampen wie z.B. Natrium-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung sowie die Reduktion von Beleuchtungsstärke / Leuchtdichte (Halbnachtschaltung) und die Optimierung der Leuchten hinsichtlich Dichtigkeit, Abstrahlrichtung und Lichtpunkthöhe festzusetzen. Derartige Ausführungen zum Insektenschutz fehlen derzeit. Wir bitten, entsprechende Festsetzungen in den B-Plan einzuarbeiten.</p>	<p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Grundwasserschutz	09.06.2023	<p>Das Planungsgebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet IIIA der Wassergewinnung im Ahnthammsmoor (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wulsdorf der Stadtwerke Bremerhaven AG vom 15. April 1975). Wie bereits in der Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung vom April 2023 erläutert, ist die Ausweisung von Baugebieten gemäß Schutzgebietsverordnung nur bedingt zulässig und bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde.</p> <p>—</p> <p>Es soll bereits hier darauf hingewiesen werden, dass als Grundlage für einen Antrag für eine wasserbehördliche Erlaubnis zunächst frühzeitig ein gutachterliches Konzept für das gesamte Planungsgebiet zu erarbeiten und der Wasserbehörde vorzulegen ist, in dem darzustellen ist, inwieweit eine Schädlichkeit für die</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>—</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>Trinkwassergewinnung durch die Baureifmachung, Bauausführung sowie die spätere Nutzung weiterhin gewährleistet ist. Hierbei ist insbesondere auch auf den sehr setzungsempfindlichen Untergrund, die sulfatsauren Böden und den sehr geringen Grundwasserflurabstand einzugehen. Entsprechende gutachterliche Empfehlungen zur schadlosen Bauausführung sind diesem Konzept ebenfalls beizulegen.</p> <p>Beispielsweise können folgende Gefährdungspotentiale für das Grundwasser aus der mit einer Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) zugelassenen Nutzung genannt werden (siehe auch Leitfaden Wasserschutzgebiete Niedersachsen von 2013):</p> <p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben der Baugrube oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb der Baugrube durch den Baustellenbetrieb,- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.). <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none">- erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze,- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen,	
--	--	--	--

		<p>- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus- /Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),</p> <p>- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge 6 – 10% des Abwasseraufkommens nach Literatur), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,</p> <p>- Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung.</p> <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf die Bewertung durch den DVGW verwiesen: Nach DVGW (2006), Tabelle 1, Nr. 4.2, geht von der Ausweisung neuer Baugebiete ein sehr hohes Gefährdungspotenzial in Zone II und ein hohes Gefährdungspotential in Zone III/III A aus.</p> <p>_____</p> <p>Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet bestehen ferner Einschränkungen für zukünftige Nutzungen. So unterliegen beispielsweise Erdwärmeeinbauten im Trinkwasserschutzgebiet Wulsdorf einer Tiefenbegrenzung, die eine wirtschaftliche Erstellung von Erdwärmesonden nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht realisierbar erscheinen lassen. Ein Materialeinbau (u.a. Recyclingbaustoffe) beispielsweise für eine Geländeaufhöhung ist nur unter Einhaltung von entsprechenden Qualitätsanforderungen zulässig. Bei Tiefgründungen ist eine Grundwassergefährdung auszuschließen. Auch ist der Straßenbau unter Berücksichtigung der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RistWag) in der aktuellen Fassung zu planen. Bei der Planung des Regenrückhaltebeckens mit einem erforderlichen Rückhaltevolumen von ca. 600 m³ sind die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen (u.a. Flurabstand, Setzungsempfindlichkeit).</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzungsplanung.</p>
--	--	---	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			<p>Wir gehen davon aus, dass auch der Trinkwasserversorger wesernetz als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt worden ist.</p>	<p>Die Wesernetz Bremerhaven GmbH wurde im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
<p>Amt 58 Umweltschutzamt Wasserbehörde - Oberflächengewässerschutz</p>	<p>09.06.2023</p>	<p>Wir sind in dem Verfahren bereits involviert. Zur Übersicht die von der BEGlog mit uns abgestimmte Vorzugsvariante der NSW-Entwässerung im Rahmen der Bauleitplanung:</p>		<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

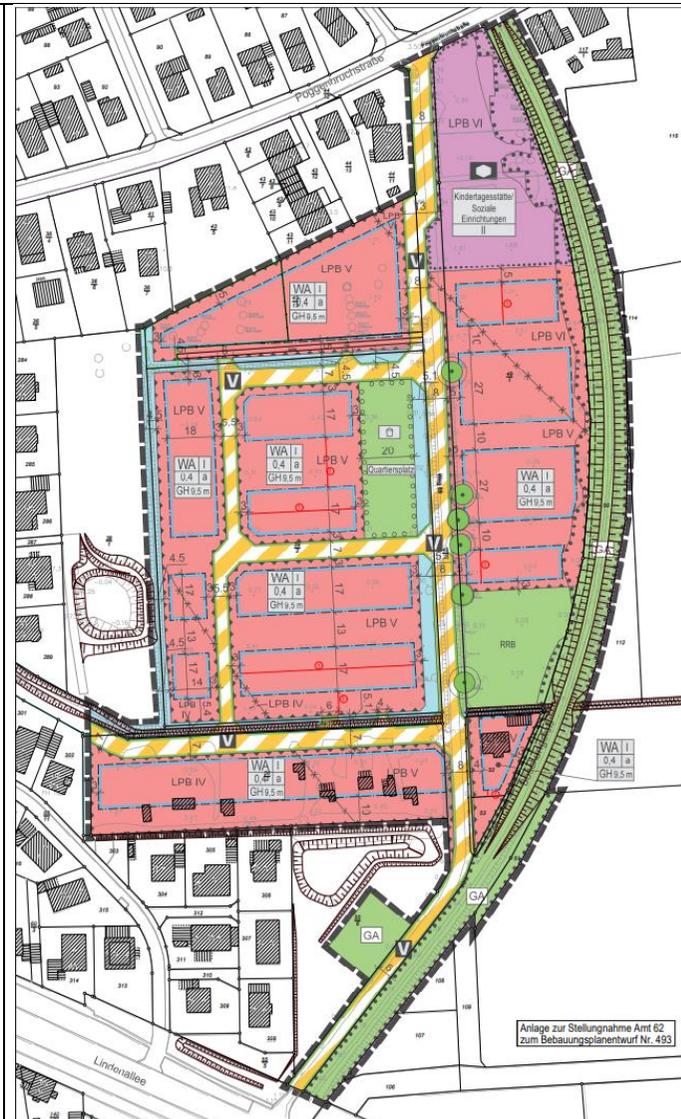
			<p>Gemäß DWA- 102 ist eine Reinigungsstufe nicht erforderlich. Das Niederschlagwasser wird über ein RRB gedrosselt, 1,5 l/s*ha, in den Vorfluter geleitet. Somit wird eine natürliche Reinigung gewährleistet. Hierfür ist eine Retentionsfläche vorgesehen (siehe Lageplan). Das Becken soll naturnah konzipiert werden. Eine Einzäunung ist nicht notwendig.</p>	
5	Amt 62 Vermessungs- und Katasteramt	09.06.2023	<p>Zum o.g. Entwurf bestehen seitens des Amtes 62 folgende Bedenken und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das bisher städtische Flurstück 51 der Flur 58 in der Gemarkung Wulsdorf wurde durch Kaufvertrag an den Eigentümer der anliegenden Flurstücke 107 bis 111 verkauft. Sobald die noch ausstehende Umschreibung erfolgt ist, sollen alle Flurstücke verschmolzen werden. Vor diesem Hintergrund sollte das Flurstück 51 eventuell aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden bzw. die planerische Festsetzung geändert werden. - In der textlichen Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 6 im zweiten Absatz von einer Aufweitung der Straße auf 10,0 m gesprochen. Dieses Maß findet sich im Planteil nicht wieder. Im Planteil gibt es im Bereich der Kindertagesstätte eine Aufweitung auf 13 m, die sich auch zeichnerisch bestätigt. Vermutlich ist die Angabe in der textlichen Begründung redaktionell zu korrigieren. - Im Planteil sind identische Inhalte des Liegenschaftskatasters teilweise unterschiedlich dargestellt. Insbesondere die Flurstücksgrenzen sind innerhalb des überplanten Bereichs nur schwer erkennbar. Da teilweise Maßketten auf 	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

			<p>Flurstücksgrenzen aufbauen, sollten die Flurstücksgrenzen mehr hervorgehoben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Gewässer scheinen zwei zeitlich unterschiedliche Stände der Böschungen übereinander zu liegen. Es sollte die überholte Darstellung ausgeblendet werden. - Im Bereich der westlichen Bebauungsplangrenze verläuft ein Graben. Die Flurstücksgrenze verläuft in der Grabenmitte. Entlang dieser Flurstücksgrenze sollte vermutlich auch die Bebauungsplangrenze gemäß Aufstellungsbeschluß verlaufen. Somit wäre die westliche Grabenböschung nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplangebietes. - Die Festlegungen der Straßenbegrenzungslinien sowie der darauf aufbauenden Baugrenzen, Baulinien und Einfahrtsbereiche sowie Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sind zum Teil nur unter Zuhilfenahme von im Plan abgegriffenen Maßen in die Örtlichkeit übertragbar, da eine Maßangabe fehlt. - Die östliche Straßenbegrenzungslinie der Haupteerschließung „Weg 89“ südlich der Fläche „Kindertagesstätte“ scheint in einem Bogen zu verlaufen. Bogenanfänge und-radius sind nicht angegeben. Sollte kein bogenförmiger Verlauf geplant sein, fehlen Maßangaben zur Festlegung des Straßenverlaufs. Eine Parallelität zu bestehenden Flurstücksgrenzen ist nicht erkennbar. - Ähnliches gilt für die nördliche Ringerschließung. Im Bereich der Maßkette scheint die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße 	
--	--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			<p>schwach abzuknicken. Hierfür fehlt eine maßliche Festlegung, insbesondere da die Baufester davon abhängen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die geplante südliche Querstraße zum „Weg 89“ knickt im westlichen Teil dem Grabenverlauf folgend nach Norden ab. Hier fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.- In sämtlichen Einmündungsbereichen fehlen Maßangaben zur eindeutigen Festlegung.- Es fehlt eine maßliche Festlegung für den Verlauf der Abgrenzungslinie zwischen der Fläche „Kindertagesstätte“ und der sich südlich anschließenden Wohnbaufläche. Sofern diese rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie geplant ist, ist das Rechtwinkelzeichen und eine Maßangabe für den Linienfußpunkt zu ergänzen.- Zusätzlich zu den o.a. Anmerkungen wird empfohlen, die in der Anlage mit φ gekennzeichneten Maße zu ergänzen, um die planerischen Festsetzungen eindeutig festzulegen.	
--	--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

6	Amt 66 Amt für Straßen- und Brückenbau	02.06.2023	<p>Einer Festsetzung der Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird seitens des Amtes widersprochen. Die Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereiches“ erfolgt auf Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde inklusive der dazugehörigen Beschilderung, VZ 325. Sie ist nicht Bestandteil der Raumordnung.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass keine Aussage darüber getroffen wird, ob es sich zukünftig um eine öffentlich oder private Verkehrsfläche handelt. Die Festsetzung gem. § 9 Abs. Nr. 11 ist somit aus unserer Sicht unvollständig.</p> <p>Vor dem Hintergrund des abzuschließenden Erschließungsvertrages führt dies in Bezug auf die Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Bremerhaven zu „Schlupflöchern“ welche der Stadt zum Nachteil gereichen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.
7	Amt 67 Gartenbauamt	05.06.2023	<p>Bebauungsplanentwurf Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“</p> <p>Wir haben den Planentwurf geprüft und haben folgende Anmerkungen:</p> <p><u>Verkehrsflächen:</u> Entlang der Straßen sind keine Vegetationsflächen bzw. Baumstandorte dargestellt. Die Funktionen von Bäumen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wie z.B. Beschattung, Verdunstung, Temperaturlausgleich, Bindung von CO₂ sind zu berücksichtigen. Daher müssen die Verkehrsflächen so dimensioniert sein,</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.

		<p>dass ausreichend Baumstandorte für hochstämmige und bevorzugt großkronige Bäume geschaffen werden.</p> <p><u>Grünflächen:</u> In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Quartiersplatz) soll die Anlage von Wegen in (ausschließlich?) wassergebundener Bauweise zulässig sein. Abhängig von der Nutzung muss es möglich sein, Wege mit einem festen Belag herzustellen. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern, d.h. „in wassergebundener Bauweise“ ist zu streichen.</p> <p><u>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</u> Mit einem Bepflanzungsgebot auf den privaten Grundstücken ist u.E. keine Durchgrünung und attraktive Gestaltung des Plangebietes zu erreichen, da die Einhaltung des Gebotes nicht sichergestellt werden kann. Ebenso halten wir dies als Teilkompensation für die zu erwartende Versiegelung für ungeeignet. Die Durchgrünung des Gebietes muss auf den öffentlichen Flächen ermöglicht werden und erfolgen.</p> <p>Die in der Pflanzenliste genannten Laubbäume sind nicht ausschließlich heimisch, es sind auch sog. „Klimabäume“ genannt, die an die sich verändernden klimatischen Bedingungen und die Anforderungen im Stadtraum angepasst sind. Zu pflanzende Gehölze und Laubbäume sollten als „standortgerecht, klimaangepasst, mit einer möglichst hohen ökologischen Wertigkeit“ bezeichnet werden.</p> <p>Statt der Formulierung „... dauerhaft zu erhalten ...“ soll „... dauerhaft artgemäß zu entwickeln ...“ verwendet werden. Dies beinhaltet, dass die Entwicklung der Pflanze zu ihrem artgemäßen Habitus gefördert wird.</p>	
--	--	---	--

		<p><u>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ...:</u></p> <p>Die im Plangebiet eingetragenen, zum Schutz festgesetzten Einzelgehölze befinden sich sehr nah an den Baugrenzen bzw. an der Verkehrsfläche. U.E. ist aufgrund der zukünftigen Bautätigkeiten ein dauerhafter Erhalt der Bäume nicht möglich. Zum Erhalt wäre hier eine konkrete Planung erforderlich, die die Lage der Bäume einschl. Höhe des Stammanlaufes berücksichtigt und die Baumstandorte in eine öffentliche Grünfläche einbezieht. Die Baugrenzen müssten von den Bäumen abrücken.</p> <p>Bei Verlust eines festgesetzten Baumes sollte eine Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von mind. 20cm in 1m Höhe durchgeführt werden, nicht in einem Stammumfang von 14-16cm. Wir empfehlen nicht eine artgleiche Pflanzung, sondern eine der Baumart entsprechende Pflanzung, in Abstimmung mit dem zuständigen Amt.</p> <p>Ebenso müssten die Baugrenzen von den am östlichen Rand gelegenen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ... abrücken, um den Erhalt der Flächen gewährleisten zu können.</p> <p>Zur Vermeidung von Höhenunterschieden und ggf. damit verbundener Verwendung von Stützwänden sollten Planungshöhen (Anschluss an öffentliche Flächen, Bäume) festgelegt werden.</p> <p>Für die Planung des Quartiersplatzes mit Kinderspielplatz ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen.</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		12.06.2023	<p>Flächennutzungsplanänderung Nr. 22 „Poggenbruchstraße/Weg 89“</p> <p>Wir haben den Planentwurf geprüft und haben keine Anmerkungen.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.
8	Amt V/1 Sozialreferat	02.06.2023	<p>Geschaffen werden soll ein Wohngebiet mit Doppelhäusern und Einfamilienhäusern für insgesamt ca. 45 Wohneinheiten sowie einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Jedutenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu erschließende Gebiet am Siedlungsrand gelegen ist und ca. 1,5 bis 2 km Entfernung zu den nächst gelegenen Kindertagesstätten aufweist. Auch Versorgungsinfrastruktur (Einzelhandel) ist etwa 1 bis 1,5 km entfernt.</p> <p>Der Ortsteil ist geprägt durch Einfamilienhausbebauung. Im Sozialraummonitoring liegt der Ortsteil mit einem Statuswert von +1,29 erheblich über dem Bremerhavener Durchschnitt. Der Sozialraum Poggenbruchstraße, in dem sich das neue Wohngebiet befinden wird, weist mit 1,02 einen annähernd so hohen Statuswert auf. Das Wohngebiet wird somit in einem sozial stabilen Umfeld entstehen. Im städtischen Vergleich gibt es in Jedutenberg einen hohen Anteil älterer Menschen im Alter 65+ und weniger Kinder und Jugendliche.</p> <p>Der bisherige Planungsansatz sah neben Einfamilienhäusern und Doppelhäusern auch Reihenhäuser und kleinere Geschosswohnanlagen vor. Entsprechend ist die Entwicklung eines gemischten Wohngebietes mit differenzierten, bedarfsgerechten Wohnangeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in unserer Stellungnahme vom 15.01.2021 begrüßt worden. Aufgrund</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>

		<p>des hohen Sozialstatus des Ortsteils und der Kleinteiligkeit des Gebietes ist davon ausgegangen worden, dass eine breitere soziale und demografische Mischung die Entwicklung eines lebendigen, lebenswerten und stabilen Quartiers fördern würde. Daher wird bedauert, dass die überarbeitete Planung mit einer Fokussierung auf Einfamilienhäusern und Doppelhäusern eine größere Homogenität der Bevölkerung erwarten lässt.</p> <p>Anstelle des ursprünglich für Geschosswohnungen vorgesehenen Areals ist nun eine Kindertageseinrichtung vorgesehen. Damit wird auf den hohen Entwicklungsbedarf im Hinblick auf Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet insgesamt und auch im Ortsteil Dreibergen reagiert. Die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung wird daher ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl wird angeregt, den Standort der Kindertageseinrichtung zu überdenken. Der aktuell gewählte Standort weist im Plangebiet die größte Nähe zu den Gleisanlagen (ca. 85 m) und somit auch die grundsätzlich höchste Außenlärmbelastung auf. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass ggf. durch bauliche Maßnahmen des Lärmschutzes den Empfehlungen des Gesundheitsamts Bremen Umgebungslärm bei Planungsvorhaben von Schulen, Kindertagesheimen und Kindergruppen nachgekommen wird, ist u. a. für die Sprachentwicklung der Kinder eine möglichst niedrige Lärmbelastung anzustreben. Dies könnte durch einen Standort im westlichen Bereich des Plangebietes erreicht werden. Die vorgesehene Schaffung einer Quartiersmitte für alle Generationen durch einen zentral gelegenen, multifunktionalen Platz (einschließlich Spielplatz) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Angeregt wird die Prüfung, ob sich ggf. das Areal des Regenrückhaltebeckens ebenfalls für eine Freiraumnutzung (z.B. Bewegung und Aufenthalt für Jugendliche) erschließen lässt.</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

9	Architektenkammer Bremen	09.06.2023	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.05.2023 nehmen wir zu o.g. Anliegen wie folgt Stellung. Der Ausschuss weist auf die Stellungnahme vom 09.06.2021 hin und bittet um weitere Beachtung der darin aufgeführten Punkte.</p> <p>_____</p> <p>Im überarbeiteten Planungskonzept wird jetzt von einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften ausgegangen. Dies orientiert sich zwar am Bedarf von fehlenden Neubaumöglichkeiten dieser Haustypen, gleichzeitig stellt dies aber einen höheren Flächen- und Materialbedarf gegenüber der ursprünglich auch möglichen Reihenhausbebauung dar. Wir schlagen vor, in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.1 einen Reihentyp durch eine höhere Gebäudelänge wieder zu ermöglichen.</p> <p>In den grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 8.3 wird eine Pflanzliste 2 erwähnt, welche im Plan nicht zu finden ist. Weiterhin fehlt eine Liste für die unter 8.4 erwähnte Bepflanzung mit Obstbäumen.</p> <p>Die Planung einer Kita im nördlichen Plangebiet wird vom Ausschuss positiv zur Kenntnis genommen. Die Lage und Größe des Quartiersplatzes werden dagegen kritisch gesehen. Direkt neben diesem Platz ist ein Graben geplant. Dadurch muss dieser Bereich entweder zusätzlich abgesichert werden oder es bedarf einer höheren Aufsicht der in diesem Bereich spielenden Kleinkinder. Ein Tausch des Quartiersplatzes mit dem daran anschließenden westlichen Wohngebiet würde dieser Problematik vorbeugen. Weiterhin sollte die Größe des Platzes nochmals mit der erwartbaren Nutzeranzahl verglichen werden.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
---	--------------------------	------------	---	---

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			Die in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 5 aufgeführte Nutzung von Photovoltaik kann unserer Ansicht nach entfallen. Mit der Einführung des BremSolarG am 21.03.2023 sind diese örtlichen Bauvorschriften generell schon auf Landesebene verpflichtend geregelt.	
10	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalgeschäftsstelle Weser-Elbe	29.06.2023 (Fristverlängerung bis zum 30.06.2023)	<p>Die, im B-Planentwurf enthaltenen, Festsetzungen zur Nutzung von Photovoltaik bzw. Solarthermie werden unsererseits befürwortet. Darüber hinaus begrüßen wir auch die Vorgaben über Einfriedigungen mit standortgerechten und heimischen Gehölzen und deren Höhenbeschränkung auf 1,20 m sowie das Verbot von „Schottergärten“. Wobei wir davon ausgehen, dass sich dieses Verbot nicht nur auf Vorgartenflächen beschränkt.</p> <p>_____</p> <p>Kritisch sehen wir, dass die naturschutzrechtliche Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe extern erfolgen soll und somit die Möglichkeit der Aufwertung von Flächen im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes „Rohrniederung“ versäumt wird.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p> <p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Darstellungen eines FNP stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar. In Verbindung mit den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden jedoch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Aus diesem Grunde ist eine der Planungsebene des FNPs angemessene Vorklärung der Eingriffsregelung vorzunehmen und gem. §1a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Ausgleich in geeigneter Weise darzustellen. Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Kapitel 3.7). Die Bestimmung der Größe des Eingriffs und eine daraus resultierende Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sind dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“ zu entnehmen.</p>

			<p>_____</p> <p>Zum Maß der baulichen Nutzung der Flächen schlagen wir vor, die Grundflächenzahl auf 0,3 zu reduzieren und Baugrenzen so zu setzen, dass möglichst größere zusammenhängende Gartenflächen entstehen. Dadurch sollte sich die Wohnqualität in dem Gebiet erhöhen und sich die bioklimatischen Verhältnisse verbessern. Für den Bereich östlich des Weges 89, der weitgehend durch zu erhaltende Bäume eingefasst ist, schlagen wir vor, die Baugrenzen in einem Abstand von 3m vom Traufbereich der geschützten Bäume zu ziehen.</p> <p>Hinsichtlich der nachfolgenden Erschließungsplanung ist darauf zu achten, dass attraktive Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer entstehen.</p> <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die umweltbezogenen Vorgaben aus den Festsetzungen und Begründungen der Pläne, durch die zuständigen Behörden ausreichend und zielführend zu verfolgen sind.</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.06.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Ein Lageplan ist beige-fügt. Detailpläne erhalten Sie über die kostenlose Trassenauskunft Kabel.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

		<p>https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#</p> <p>_____</p> <p><u>Zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Im Planbereich befinden sich TK-Linien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>_____</p> <p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
		<p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“</u> Die im Planungsbereich liegenden TK-Linien der Telekom werden eventuell von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 493 „Poggenbruchstraße / Weg 89“ nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten. Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse: https://glasfaser-nordwest.de</p> <p>Bitte Informieren Sie uns über die Ausbauentscheidung der Glasfaser Nordwest. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen"</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord		
PTI	Bremen		
ONB	Bremerhaven	AsB	7
Bemerkung:	VsB		Sicht
	Name	Andreas Groß, PTI 23	Maßstab
	Datum	06.06.2023	Blatt
			Lageplan
			1:1250
			1

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

12	Entsorgungs Betriebe Bremerhaven (EBB)	05.06.2023	<p>Gegen den o.G. Planungsvorschlag bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrsflächen werden von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen befahren. Hierzu ist am Ende jedes Stichweges eine geeignete Wendemöglichkeit gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu schaffen. Sollte keine Wendemöglichkeit geschaffen werden, ist den Eigentümern bzw. Bewohnern der Stichstraßen mitzuteilen, dass die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter zum Abfuhrtag an der Hauptverkehrsfläche erfolgen. Es sind geeignete Stellflächen am Rand der Fahrbahn der Hauptverkehrswege zu schaffen. - Die uneingeschränkte Durchfahrt von dreiachsigen Müllsammelfahrzeugen von der Poggenbruchstraße bis zur Lindenallee ist weiterhin zu gewährleisten. 	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.
13	EWE NETZ GmbH	16.05.2023	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.

		<p>durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes</p>	
--	--	--	--

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

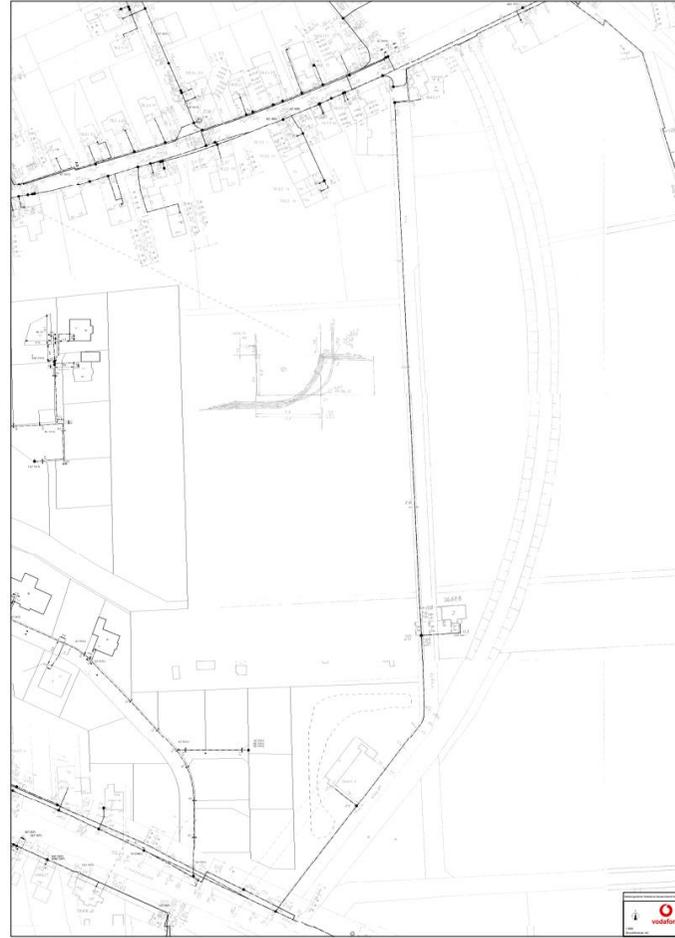
			<p>mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
14	Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	08.05.2023	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planung. Die Belange des Öffentlichen Personennahverkehr werden nicht berührt. Wir begrüßen die Aussagen zur Erschließung des Plangebietes durch den Stadtbusverkehr, regen jedoch eine Harmonisierung der Aussagen zu den dort verkehrenden Linien in den beiden Planwerken an.</p> <p>Das Plangebiet wird durch Linien RS2 und RB33 am Bahnhof Wulsdorf sowie die Linien 506 an der Haltestelle Ringstraße erschlossen. An der Bahnhofstraße werden die Linien 502 und 517 erreicht. Die Linie 519 verkehrt zusätzlich als AnrufLinienTaxi.</p>	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Die Hinweise zur Erschließung werden in der Begründung ergänzt.
15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	07.06.2023 15:32 Uhr	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur

			<p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
		<p>07.06.2023 15:32 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen:</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

			<p>Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
		<p>07.06.2023 15:33 Uhr</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH 	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)



22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

		<p>07.06.2023 15:33 Uhr</p>	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
<p>16</p>	<p>Wesernetz Bremerhaven GmbH</p>	<p>10.05.2023</p>	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 04.05.2023 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 12.01.2021 in Bezug Ihrer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2020 mit gleichem Zeichen behält auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese haben wir der Vollständigkeit halber noch einmal beigefügt.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis.</p>

22. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenbruchstraße/Weg 89“

			Die Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben wir zur Kenntnis genommen.	
--	--	--	---	--

**2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023**

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1	Bürger:in 1	<p>Am Ende unseres Grundstückes befindet sich ein Graben, der das Regenwasser von der Poggenbruchstraße und der Bahnhofsstraße aufnimmt. Der Wasserspiegel steigt bei starkem Regen auf die Höhe der Poggenbruchgrundstücke. Es muß daher für einen intakten Abfluß gesorgt werden, auch um ein Auswaschen des Grabenufers zu verhindern.</p> <p>Wir haben trotz des erhöhten Grundwasserstandes, der durch das Abschalten der Pumpen im Wasserkwerkswald entstanden ist, noch kein Wasser im Keller und hoffen, daß dies trotz der Bebauung so bleibt.</p>	<p>Die vorgetragene Anregung bzw. den vorgetragenen Hinweis nimmt der Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis. Eine weitergehende Prüfung und Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 493 „Poggenbruchstraße/Weg 89“.</p>